

antwortungslos zur Straftat zu entscheiden. Solche Darlegungen beanspruchen gewöhnlich nicht viel Raum innerhalb der Urteilsgründe, weil sie sich oft mit den Feststellungen und Erörterungen zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbinden lassen.<sup>28</sup>

Das Urteil soll nicht allein die Entscheidung begründen. Als eine exakte Analyse der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Straftat begangen wurde, hat es mit seiner Klarstellung von Ursachen und Bedingungen der Straftat auch darauf hinzuwirken, daß Schlußfolgerungen für bestimmte Veränderungen in dem Lebensbereich gezogen werden können, in dem die Straftat geschah.<sup>29</sup> Soweit die erkannten Ursachen und Bedingungen mit der Handlung des Angeklagten und der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Zusammenhang stehen, sind diese Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen. Darüber hinausgehende Mängel oder Gesetzesverletzungen, die in der Hauptverhandlung aufgedeckt wurden, gehören nicht in das Urteil, sondern sind Gegenstand von Kritikbeschlüssen, Hinweisen oder Informationen an die Verantwortlichen.<sup>30</sup>

Mit der Darstellung seines Verhaltens, aus der Schilderung der Umstände, unter denen er schuldhaft handelte, sowie aus der Charakterisierung der Persönlichkeit des Angeklagten muß das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit seiner Straftat als das Ergebnis einer allseitigen Behandlung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat herausgearbeitet werden. Die Gesellschaftsgefährlichkeit oder -Widrigkeit darf nicht neben die Tatschilderung, sozusagen als ihre politische oder gesellschaftliche Einschätzung gestellt werden.\*

#### *Beweiswürdigung*

Damit die Sachverhaltsdarstellung überzeugend und nachprüfbar ist, verlangt § 242 Abs. 1, daß sich aus den Urteilsgründen „die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht ... ergeben“. Nur mit einer Aufzählung der Beweismittel, die das Gericht in der Beweisaufnahme geprüft hat, wird weder die Überzeugungskraft des Urteils geschaffen noch dem Gesetz entsprochen.

Notwendig ist eine Beweiswürdigung, d. h. eine Darlegung, warum und in welcher Hinsicht die in den verwendeten Beweismitteln enthaltenen Informationen sowie die vom Gericht gezogenen Schlußfolgerungen eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen bilden. Ist der Angeklagte geständig und stimmen seine Angaben tatsächlicher Art mit den Ergebnissen der übrigen, während der Beweisaufnahme durchgeführten Beweiserhebungen überein, kann die Beweiswürdigung in wenigen Sätzen bestehen. Es genügt, auf diese Übereinstimmung hinzuweisen. Bestehen jedoch Widersprüche zwischen den Ergebnissen verschiedener Beweiserhebungen oder haben einzelne dazu berechtigte Verfahrensbeteiligte wesentliche Argumente gegen die Richtigkeit von Beweistatsachen vorgetragen oder enthielten die Aussagen ein und derselben Person in sich Widersprüche, so muß sich das Gericht in seiner Beweiswürdigung sorgfältig damit auseinandersetzen. Es muß begründen, warum es die eine Beweistatsache zur Feststellung einer Tatsache herangezogen oder warum es ein anderes Beweisergebnis nicht als genaues Abbild der Wirklichkeit angesehen hat. Besondere Sorgfalt und Ausführlichkeit verlangt die Beweiswürdigung bei der Beweisführung mit Indizien.

#### *Rechtliche Beurteilung*

Kein Bürger darf verurteilt werden, wenn sein Verhalten, das Gegenstand der Hauptverhandlung war, den Tatbestand eines Strafgesetzes nicht erfüllt hat. Die Urteilsbegründung muß lückenlos nachweisen, daß die während der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen den untersuchten Lebensvorgang in objektiver und subjektiver Hinsicht als eine solche Handlung bestätigen, wie sie der Tatbestand des herangezogenen Strafgesetzes charakterisiert. Zu diesem Zweck hat das Gericht in den Urteilsgründen klar darzulegen, gegen

28 Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 140 f.

29 Vgl. H. Hinderer, „Für eine hohe Qualität der Urteile“, Neue Justiz, 1961/11, S. 371.

30 Vgl. H. Duft, „Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?“, Neue Justiz, 1964/8, S. 230.